

STADT HAIGER

Beschlussvorlage Drucksache VL-229/2026

Datum: 30.07.2026

Aktenzeichen	Er/wl	
Fachbereich	Fachbereich I	
Federführendes Amt	Fachdienst I.1 -Innere Verwaltung-	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	03.08.2026	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	02.09.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	16.09.2026	beschließend

Ortsgericht IV (Allendorf)

hier: Neuwahl einer Ortsgerichtsschöffin und Wahl eines Ortsgerichtsschöffen zum stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss und der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

- **Neuwahl** von **Frau Kerstin Weber**, wohnhaft Struthweg 19, 35708 Haiger-Allendorf zur Ortsgerichtsschöffin
- **Wahl** des Ortsgerichtsschöffen **Wolfgang Jost**, wohnhaft Holzhäuser Straße 7b, 35708 Haiger-Allendorf zum **stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher**

Zusammensetzung OG Haiger IV (Allendorf) nach erfolgter Wahl:

Braun, Manfred

Jost, Wolfgang
Fey, Wolfgang
Strömann, Lars
Weber, Kerstin

OG-Vorsteher

stellv. OG-Vorsteher
Schöffe
Schöffe
Schöffin

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Sachdarstellung:

1. Das Amtsgericht teilte mit, dass gem. § 7 Abs. 1 OGG die Amtszeit des stellv. Ortsgerichtsvorstehers Helmut Fey abgelaufen ist.
Herr Fey steht für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung. Durch den Ortsgerichtsvorsteher wurde Frau Kerstin Weber für das Amt der Ortsgerichtsschöffin vorgeschlagen.
Frau Weber wäre bereit, das Amt der Ortsgerichtsschöffin zu übernehmen.
Das Ortsgericht hat sich intern darauf verständigt, dass Herr Wolfgang Jost das Amt des stellv. Ortsgerichtsvorstehers übernehmen sollte.
Die Stadtverordneten aus dem Stadtteil Allendorf wurden bei der Neuwahl miteinbezogen.
2. Gemäß § 7 Abs. 2 Ortsgerichtsgesetz schlägt die Stadt Haiger die Ortsgerichtsmitglieder gegenüber dem zuständigen Amtsgericht vor.

Die Bestellung erfolgt schließlich durch den Direktor des Amtsgerichts.

3. Die Vorschlagswahl der Stadtverordnetenversammlung kann, sofern niemand widerspricht, gemäß § 7 Abs. 2 Ortsgerichtsgesetz „offen“ durch Hand aufheben erfolgen.

gez.
Helfert
Bürgermeister